



S T A T U T
der
Treuhand-Revision
der
Vorarlberger Rechtsanwaltskammer
(eTHB 2025)

(idF der Beschlussfassung in der Plenarversammlung vom 13.11.2024;
kundgemacht auf der Internetseite www.rechtsanwaelte-vorarlberg.at)

Inhaltsverzeichnis

Erster Abschnitt

Grundlagen

- § 1. Rechtsanwaltsordnung
- § 2. Umsetzung
- § 3. Inhalt
- § 4. Einfluss auf sonstige Verpflichtungen

Zweiter Abschnitt

Begriffe, Mitgliedschaft und Anwendungsbereich

- § 5. Begriffe
- § 6. Mitgliedschaft
- § 7. Anwendungsbereich

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwaltes

- § 8. Allgemeine Verpflichtungen
- § 9. Kontoführung
- § 10. Belehrungspflicht

- § 11. Aufzeichnungs- und Meldepflichten
- § 12. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen
- § 13. Honorar
- § 13.a Gebühren
- § 14. Auszeichnungsrecht

Vierter Abschnitt

Die Treuhand-Revision

- § 15. Einrichtung der Treuhand-Revision
- § 16. Verschwiegenheitsverpflichtung
- § 17. Organisatorische Aufgaben der Treuhand-Revision
- § 18. Kontrolle
- § 19. Kosten der Treuhand-Revision

Fünfter Abschnitt

Versicherung

- § 20. Vertrauensschadenversicherung
- § 21. Versicherungsleistungen

Sechster Abschnitt

- § 22. Inkrafttreten

Erster Abschnitt

Grundlagen

1. **Rechtsanwaltsordnung**

Gemäß § 10a RAO hat ein Rechtsanwalt eine von ihm übernommene Treuhanderschaft selbständig auszuüben und über eine von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abzuwickeln.

Nach § 23 Abs 6 RAO hat die Rechtsanwaltskammer eine Treuhandeinrichtung, die dem Schutz der Abwicklung von Treuhanderschaften nach § 10a Abs 2 dient, zu errichten und zu führen sowie die Einhaltung der Pflichten der Rechtsanwälte nach § 10a und nach den Richtlinien gemäß § 27 Abs 1 lit g zu überprüfen. Ferner hat die Rechtsanwaltskammer eine Versicherung zur Sicherung der Rechte der Treugeber abzuschließen, deren Treuhanderschaften über die von der Rechtsanwaltskammer zu führende Treuhandeinrichtung abgewickelt werden.

2. **Umsetzung**

In Erfüllung dieser Verpflichtung ist bei der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer die elektronische

„Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“

eingerrichtet.

3. **Inhalt**

Das vorliegende Statut regelt Einrichtungen und Aufgaben der Treuhand-Revision sowie die Rechte und Pflichten der diesem Statut unterliegenden Rechtsanwälte.

4. **Einfluss auf sonstige Verpflichtungen**

Durch dieses Statut werden die den Rechtsanwalt treffenden sonstigen gesetzlichen, vertraglichen oder standesrechtlichen Verpflichtungen weder aufgehoben noch eingeschränkt; dies gilt insbesondere für die Absprachen in der Treuhandvereinbarung.

Zweiter Abschnitt

Begriffe, Mitgliedschaft und Anwendungsbereich

5. Begriffe

im Sinne dieses Statuts sind:

- 5.1. „Rechtsanwaltskammer“: Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.
- 5.2. „Rechtsanwalt“: Ein zur Berufsausübung in der Republik Österreich berechtigter, in die Liste der Rechtsanwälte eingetragener Rechtsanwalt (§ 1 Abs 1 iVm §§ 5, 5a RAO), eine Rechtsanwaltsgesellschaft (§ 1a RAO) sowie ein Staatsangehöriger der Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder der anderen Vertragsstaaten des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum, der entweder in Österreich in die Liste der niedergelassenen europäischen Rechtsanwälte eingetragen ist oder befugt ist, nach Art I Teil 2 EIRAG in Österreich Dienstleistungen im Sinne des Art 50 EGV zu erbringen. Dem Rechtsanwalt stehen gleich alle in der Liste der Rechtsanwaltsgesellschaften eingetragenen Rechtsanwalts-Gesellschaften.
- 5.3. „Treuhandenschaft“: Alle vom Rechtsanwalt übernommenen entgeltlichen oder unentgeltlichen Aufträge, in deren Rahmen der Rechtsanwalt die Verpflichtung zur Verwahrung und späteren Ausfolgung eines bei ihm hinterlegten Geldbetrages für den Fall des Eintrittes einer oder mehrerer Bedingungen an einen oder mehrere ihm als Begünstigte genannte Dritte übernimmt und/oder erfüllt. Der Ausfolgung an einen begünstigten Dritten steht die Ausfolgung an den oder einen der Treugeber gleich; der Hinterlegung eines Geldbetrages entspricht die Gutschrift auf einem Konto des Rechtsanwalts.
- 5.4. „Einheitliche Treuhandenschaft“: Zwei oder mehrere Treuhandaufträge, zwischen denen ein unmittelbarer Zusammenhang durch dasselbe Grundgeschäft besteht. Ein derartiger unmittelbarer Zusammenhang ist auch dann anzunehmen, wenn damit die treuhändische Abwicklung der Finanzierung des Grundgeschäftes (vor allem in Form der Ankaufsfinanzierung durch ein treugebendes Kreditinstitut) übernommen wird.

- 5.5. „Treuhandverlag“: Der beim Rechtsanwalt zu hinterlegte oder nach der Treuhandvereinbarung zu hinterlegende Geldbetrag.
- 5.6. „Treugeber“: Der oder die Auftraggeber des Treuhandvertrages. Soweit keine abweichende Regelung getroffen wird, sind bei der Verwendung des Begriffes „Treugeber“ sämtliche Auftraggeber des Rechtsanwalts zu verstehen.
- 5.7. „Geldbeisteller“: Eine oder mehrere Parteien des Treuhandvertrages, der/die verpflichtet ist/sind, den Treuhandverlag zu entrichten (idR der die Gegenleistung zu entrichtende Erwerber). Ein Drittfinanzierer ist nicht Geldbeisteller im Sinne des Statuts.

Der Kontoverfügungsauftrag (Beilage ./1) ist nur von den Geldbeistellern zu fertigen.

- 5.8. „Kreditinstitut“: Das Kreditinstitut im Sinne des BWG, welches das Treuhandkonto führt.
- 5.9. „Einzugskonto“: Ist jenes Konto des Rechtsanwaltes, über welches der Gebühreneinzug der Rechtsanwaltskammer erfolgt.
- 5.10. „Eigenkonto“
Eigenkonto ist jedes Konto des Rechtsanwaltes, welches ihm wirtschaftlich zuzurechnen ist. Als Eigenkonto gilt auch das einem Gesellschafter (§ 21c Z 1 RAO) des Rechtsanwalts oder Mitgesellschafter in dessen Anwalts-gesellschaft wirtschaftlich zuzurechnende Konto.
- 5.11. „Drittfinanzierer“
Drittfinanzierer ist jeder, der den Treuhandverlag oder einen Teil hiervon für einen oder mehrere Treugeber (Geldbeisteller) zur Verfügung stellt.

6. Mitgliedschaft

6.1. Beitritt

- 6.1.1 Jeder Rechtsanwalt, der eine Treuhanderschaft gemäß § 10a RAO übernimmt, hat der Rechtsanwaltskammer schriftlich zu erklären, der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer beizutreten.

- 6.1.2. Die Rechtsanwaltskammer hat zu prüfen, ob Umstände vorliegen, die einem Beitritt entgegenstehen; das Vorliegen eines solchen Umstandes ist jedenfalls anzunehmen, wenn
- a. der Rechtsanwalt wegen einer strafbaren Handlung gegen fremdes Vermögen rechtskräftig verurteilt wurde,
 - b. der Rechtsanwalt wegen einer sonstigen, gerichtlich strafbaren Handlung, die mit Vorsatz begangen wurde und mit einer mindestens einjährigen Freiheitsstrafe bedroht ist, rechtskräftig verurteilt wurde,
 - c. gegen den Rechtsanwalt wegen einer der vorstehend angeführten Handlungen im Rahmen eines standesbehördlichen Disziplinarverfahrens gemäß § 19 DSt eine vorläufige Maßnahme getroffen oder ihm die Ausübung der Rechtsanwaltschaft eingestellt wurde.
- 6.1.3. Liegt ein Beitrittshindernis nicht vor, bestätigt die Rechtsanwaltskammer schriftlich die Kenntnisnahme der Beitrittserklärung; liegt ein Hindernis vor, verweigert die Rechtsanwaltskammer dies ebenfalls schriftlich. Nach der schriftlichen Bestätigung der Rechtsanwaltskammer hat der Rechtsanwalt die zur Aufnahme in das elektronische Treuhandbuch erforderliche Registrierung vorzunehmen.
- 6.1.4. Der Beitritt des Rechtsanwalts zur Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer erfolgt auf unbestimmte Zeit, längstens auf die Dauer seiner Eintragung in die Liste der Rechtsanwälte/Rechtsanwaltsgesellschaften/Europäischen Rechtsanwälte der Rechtsanwaltskammer oder bis zu seinem Ausschluss.

6.2. Ausscheiden

- 6.2.1 Der Rechtsanwalt kann durch schriftliche Erklärung unter Einhaltung einer sechsmonatigen Frist zum jeweiligen Jahresende seinen Austritt erklären.
- 6.2.2. In allen Fällen der Erlöschung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 34 RAO endet die Mitgliedschaft bei der Treuhand-Revision zu diesem Stichtag.
- 6.2.3. Die Rechtsanwaltskammer ist berechtigt, den Rechtsanwalt aus der Treuhand-Revision auszuschließen, insbesondere
- a. wenn er gegen die Bestimmungen des Statuts verstößt,
 - b. bei Einstellung der Rechtsanwaltschaft gemäß § 21a Abs 2 RAO oder bei Verhängung einer einstweiligen Maßnahme gemäß § 19 DSt.

Die Ausschließung erfolgt durch schriftliche Erklärung der Rechtsanwaltskammer und ist mit Zustellung wirksam.

Ab diesem Zeitpunkt ist der Rechtsanwalt verpflichtet, jegliche Auszeichnung als Mitglied der Treuhand-Revision zu unterlassen.

Der Rechtsanwalt erteilt sein Einverständnis, dass die Rechtsanwaltskammer die Ausschließung in geeigneter Form bekannt macht und insbesondere der Bundessektion Geld-, Kredit- und Versicherungswesen mitteilt.

- 6.2.4. Im Falle der Bestellung eines Kammerkommissärs hat dieser oder der gem. § 34 a Abs 5 RAO an seine Stelle tretende Rechtsanwalt festzustellen, welche Treuhandschaften bestehen und die Treugeber darüber zu informieren, dass der betroffene Rechtsanwalt vorübergehend oder auf Dauer nicht in der Lage ist, die Treuhandschaft abzuwickeln, sodass die Treugeber wiederum darüber zu informieren sind, dass das Treuhandverhältnis mit dem betroffenen Rechtsanwalt gegebenenfalls aufzulösen und ein anderer Treuhänder mit der Weiterführung der Treuhandschaft zu beauftragen ist. Dem Kammerkommissär oder dem gem. § 34 a Abs 5 RAO bestellten Rechtsanwalt obliegt dabei die Informationspflicht, nicht aber die Pflicht zur Überwachung, inwieweit die Treugeber tatsächlich einen neuen Treuhänder bestellen.
- 6.2.5. Sämtliche Pflichten des Rechtsanwalts, einschließlich Bezahlung von Versicherungsprämien, nach diesem Statut bleiben bis zum endgültigen Abschluss aller gemeldeten Treuhandschaften oder deren Übertragung an den Kammerkommissär bzw. an den an seine Stelle tretende Rechtsanwalt gem. § 34a Abs 5 RAO aufrecht.

7. Anwendungsbereich

7.1. Persönlicher Anwendungsbereich

Diesem Statut unterliegt jeder der Treuhand-Revision beigetretene Rechtsanwalt.

7.2. Sachlicher Anwendungsbereich

7.2.1. Dieses Statut ist sachlich auf alle Treuhandschaften im Sinne des Punktes 5.3. anzuwenden, soweit sie nicht nach Punkt 7.2.2. ausgenommen sind.

7.2.2. Ausgenommen sind

- a. Treuhandschaften mit einem Treuhanderlag unter EUR 40.000,00 (Euro vierzigtausend);
- b. Treuhanderläge oder jener Teil des Treuhanderlages, der der Entrichtung von Gerichtsgebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben gewidmet sind;
- c. die Entgegennahme von Geldbeträgen im Rahmen einer Forderungsbetreibung oder einer Prozessführung;
- d. die Entgegennahme, Verwaltung und Verteilung von Geldbeträgen im Rahmen der Tätigkeit als Insolvenzverwalter, Zwangsverwalter, Erwachsenenvertreter oder Vermögensverwalter, einschließlich der Quotenverteilung nach Aufhebung des Insolvenzverfahrens;

7.3. Zeitlicher Geltungsbereich

Das Statut ist auf alle Treuhandschaften anzuwenden, die der Rechtsanwalt nach Ablauf des 31.12.2024 übernimmt.

7.4. Anwendungszwang

Treuhandschaften sind vom Rechtsanwalt ausschließlich nach Maßgabe dieses Status zu übernehmen oder durchführen.

Dritter Abschnitt

Rechte und Pflichten des Rechtsanwalts

8. Allgemeine Verpflichtungen

8.1. Allgemeine Bedingungen der Kreditinstitute

Jede vom Rechtsanwalt übernommene Treuhanderschaft ist unabhängig von der Art des dieser Treuhanderschaft zugrunde liegenden Geschäftes - und zwar auch gegenüber Treugebern, die keine Kreditinstitute sind - gemäß den

- a. „Geschäftsbedingungen für Anderkonten der Rechtsanwälte und Rechtsanwaltsgesellschaften“ und den
- b. „Allgemeinen Bedingungen für die treuhändige Abwicklung von Immobilientransaktionen“,

in der jeweils geltenden Fassung, die zwischen dem Österreichischen Rechtsanwaltskammertag und der Bundessparte Bank und Versicherung der Wirtschaftskammer Österreich vereinbart sind, abzuwickeln (vgl. § 43 RL-BA 2015).

8.2. Form der Treuhandvereinbarung

Die Treuhandvereinbarung ist schriftlich mit allen Treugebern abzuschließen.

8.3. Unzulässigkeit der wirtschaftlichen Beteiligung

Dem Rechtsanwalt ist die Abwicklung von Treuhandschaften in eigener Sache sowie die Übernahme von Bürgschaften sowie jede Darlehens- oder Kreditgewährung im Zusammenhang mit der übernommenen Treuhanderschaft untersagt.

8.4. Unvereinbarkeit

Es ist unzulässig, zugleich Treuhänder und Treugeber zu sein; dies gilt insbesondere auch für Fälle der gesetzlichen Vertretung.

8.5. Verwendung von Formblättern

Der Rechtsanwalt hat für die Erfüllung der ihn nach diesem Statut treffenden Aufzeichnungs- und Meldepflichten die elektronische Form und den schriftlichen Kontoverfügungsauftrag (Beilage (1) zu verwenden.

9. **Kontoführung**

9.1. Treuhandkonto

9.1.1. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, gesondert für jede Treuhandschaft ein Treuhandkonto bei einem Kreditinstitut, das der öffentlichen Aufsicht unterliegt, einzurichten. Bei der Kontoeröffnung ist zu vereinbaren, dass dieses Konto nach den Bestimmungen des Treuhandbuchs geführt wird.

9.1.2. Liegt eine einheitliche Treuhandschaft vor, so ist der Rechtsanwalt berechtigt, nur ein Treuhandkonto zu führen, sofern sämtliche Treuhandschaften denselben Treuhanderlag betreffen. Ist dies nicht der Fall oder besteht zwischen den einzelnen Treuhandschaften nur ein tatsächlicher wirtschaftlicher Zusammenhang (wie etwa bei Bauträgergeschäften), so ist der Rechtsanwalt berechtigt, anstelle der gesonderten Treuhandkonten Subkonten zu einem Hauptkonto zu verwenden.

9.1.3. Der Rechtsanwalt darf nur eine solche Kontoführung wählen, die dem Kreditinstitut die Dispositionskontrolle im Sinne des Punktes 9.3. ermöglicht.

9.1.4. Der Treuhanderlag ist ausschließlich in Form der Gutschrift auf dem Treuhandkonto zu verwahren. Erfolgt der Erlag des Treugutes nicht in Form einer Überweisung auf das Treuhandkonto, so hat der Rechtsanwalt Sorge zu tragen, dass der Treuhanderlag unverzüglich auf das Treuhandkonto eingezahlt wird (§ 43 Abs 1 RL-BA).

9.2. Verfügungsbeschränkungen

9.2.1. Dem Rechtsanwalt ist eine Verfügung über den Treuhanderlag erst nach Meldung der Übernahme und nach Erhalt der die Registrierung der Treuhandschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch bestätigenden Mitteilung der Rechtsanwaltskammer gestattet.

- 9.2.2. Verfügungen des Rechtsanwaltes über den Treuhandverlag auf dem Treuhandkonto sind ausschließlich in Form der Überweisung zulässig. Dem Rechtsanwalt ist es ferner untersagt, Überweisungen auf sein Eigenkonto vorzusehen oder durchzuführen.

9.3. Kontoverfügungsauftrag

- 9.3.1. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass ein Kontoverfügungsauftrag (Beilage /1) dem das Treuhandkonto führenden Kreditinstitut (Dispositionskontrolle) nachweislich umgehend, spätestens aber vor der ersten Verfügung über den Treuhandverlag hergestellt und von sämtlichen Geldbeistellern sowie vom Rechtsanwalt unterfertigt dem Kreditinstitut übermittelt wird.

Die gleichen (Form-)Erfordernisse gelten für den Fall der Änderung des Treuhandvertrages oder sonstiger im Kontoverfügungsauftrag enthaltender Anweisungen oder Angaben. Änderungen des Kontoverfügungsauftrages bedürfen der ausdrücklichen Zustimmung der Geldbeisteller.

Im Kontoverfügungsauftrag ist die Anführung eines Eigenkontos des Treuhänders, eines Kontos seines Kanzleipartners oder eines Kontos eines Gesellschafters der als Treuhänder fungierenden Rechtsanwaltskanzlei als Empfänger unzulässig.

Das Kreditinstitut ist nicht verpflichtet, bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, die dem Statut über das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer unterliegen, die Legitimation des Treugebers sowie die Echtheit der Unterschrift des Treugebers zu prüfen. Das Kreditinstitut haftet daher nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der jeweilige Kontoverfügungsauftrag nicht von den hierzu berechtigten Treugebern unterfertigt wurde.

Das Kreditinstitut ist sohin ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die Empfängerkontonummer einer vom Rechtsanwalt beauftragten Überweisung von Treuhandgeldern mit einer auf dem Kontoverfügungsauftrag angegebenen Kontonummer übereinstimmt.

- 9.3.2. Im Rahmen der Dispositionskontrolle sind Rücküberweisungen an die Erleger des Treuhandverlages als auch ein Gerichtserlag gemäß § 1425 ABGB zulässig.

9.4. Kontomitteilungen

Der Rechtsanwalt hat zu veranlassen, dass sämtlichen Geldbeistellern nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto ein weiterer Auszug direkt vom Kreditinstitut zugestellt wird.

Der Rechtsanwalt hat außerdem zu veranlassen, dass ein Drittfinanzierer vom Kreditinstitut nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto einen Kontoauszug erhält, wenn der Drittfinanzierer dies fordert und die schriftliche Zustimmung der Parteien des Treuhandvertrages vorliegt.“

10. **Belehrungspflicht**

Der Rechtsanwalt hat den Treugeber vor Übernahme des Treuhandauftrages dieses Statut oder das Informationsblatt (Beilage /2) nachweislich zur Kenntnis zu bringen und ihn darüber zu informieren, dass die Treuhandtschaft nach den Bestimmungen dieses Statuts abgewickelt wird.

11. **Aufzeichnungs- und Meldepflichten**

11.1. Treuhandverzeichnis

11.1.1. Der Rechtsanwalt hat alle in den Anwendungsbereich des Statuts fallende Treuhandtschaften in ein zeitnah, chronologisch und fortlaufend, allenfalls bei der Rechtsanwaltskammer elektronisch geführtes Treuhandverzeichnis einzutragen. Das Treuhandverzeichnis hat neben den in der Erstmeldung vorgesehenen Angaben noch die Benennung des der Treuhandtschaft zugrunde liegenden Grundgeschäftes und jene Angaben zu enthalten, die eine exakte und rasche Identifizierung des dazugehörigen Handaktes des Rechtsanwalts möglich macht.

11.1.2. Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann Mindestanforderungen für den Inhalt und die Gestaltung des Treuhandverzeichnisses festlegen.

11.2. Meldepflicht

11.2.1. Erstmeldung:

Jede unter das Statut fallende Treuhandtschaft ist vom Rechtsanwalt der Rechtsanwaltskammer zur Eintragung in das Anwaltliche Treuhandbuch

elektronisch zu melden. Über ausdrückliche schriftliche Anforderung eines Drittfinanzierers einer zu meldenden Treuhanderschaft und diesbezügliche Zustimmung der Parteien des Treuhandvertrages ist der Drittfinanzierer vom Rechtsanwalt dem anwaltlichen Treuhandbuch zu melden.

11.2.2. Änderungsmeldung:

Bei Änderungen, die meldepflichtige Daten, wie etwa den Hinzutritt weiterer Treugeber im Rahmen des gleichen Grundgeschäftes oder Änderungen des Treuhanderlags, betreffen, sind diese der Rechtsanwaltskammer ohne Verzug schriftlich zu mitzuteilen.

11.2.3. Abschlusserklärung:

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, die endgültige Erledigung einer Treuhanderschaft der Rechtsanwaltskammer und gegebenenfalls dem Drittfinanzierer (siehe Punkt 11.2.1.) ohne Verzug elektronisch mitzuteilen.

11.3. Meldepflicht bei Erlöschen, Ruhen oder Streichung als Rechtsanwalt

11.3.1. Der Rechtsanwalt oder sein Kammerkommissär bzw. der gem. § 34 a Abs 5 RAO bestellte Rechtsanwalt ist im Falle des beabsichtigten Verzichtes auf die Rechtsanwaltschaft, des Erlöschens oder des Ruhens der Befugnis sowie der Streichung dazu verpflichtet, der Treuhand-Revision unaufgefordert einen schriftlichen Bericht über alle noch nicht abgeschlossenen Treuhandschaften vorzulegen. Dieser soll zumindest den Abwicklungsstand der Treuhandschaften, Salden der Treuhandkonten und die schriftliche Zustimmung aller Treuhand-Parteien auf Übertragung der Treuhandschaften auf einen neuen Treuhänder, samt dessen Meldung (elektronische Meldung) und Übertragung des Treuhanderlages auf das Treuhandkonto des neuen Treuhänders enthalten.

11.3.2. Dasselbe gilt in allen Fällen des Wegfalles der Anknüpfungspunkte für den persönlichen Anwendungsbereich gemäß Punkt 7.1. auf den Rechtsanwalt.

11.3.3. In allen anderen Fällen sind der Rechtsanwalt als Treuhänder oder der Kammerkommissär bzw. der gem. § 34 a Abs 5 RAO bestellte Rechtsanwalt verpflichtet, unaufgefordert sofort der Treuhand-Revision

a. in gleicher Weise soweit möglich schriftlich zu berichten und

- b. jedenfalls für die sofortige Verständigung des Kreditinstitutes bezüglich der Änderung der Zeichnungsberechtigung gemäß den Geschäftsbedingungen für Treuhandkonten der Rechtsanwälte in der jeweils geltenden Fassung zu sorgen, sowie
- c. die Übertragung noch nicht abgeschlossener Treuhandschaften an einen neuen Treuhänder zu unterstützen.

12. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen

12.1. Bankgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, das Kreditinstitut gegenüber der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer und den Treugebern hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses zu entbinden.

Fordert ein Drittfinanzierer die Übermittlung von Kontomitteilungen zum Treuhandkonto und liegt die schriftliche Zustimmung der Parteien des Treuhandvertrages vor, so hat der Rechtsanwalt das Kreditinstitut entsprechend vom Bankgeheimnis zu entbinden. Die Anforderung des Drittfinanzierers und die entsprechende Entbindung vom Bankgeheimnis sind dem Kreditinstitut schriftlich mitzuteilen.

Der Rechtsanwalt haftet nicht für die tatsächliche und ordnungsgemäße Weiterleitung von Kontomitteilungen durch das Kreditinstitut.

12.2. Berufsgeheimnis

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, im Treuhandvertrag durch Auftraggeber und Treugeber eine Entbindung von der beruflichen Verschwiegenheitspflicht gegenüber der Treuhand-Revision vorzusehen.

12.3. Datenschutzrechtliche Bestimmungen

Der Rechtsanwalt erteilt seine ausdrückliche Zustimmung, dass die im Zusammenhang mit der Führung der Treuhand-Revision übermittelten oder damit bekannt gewordenen personenbezogenen Daten für die Zwecke der Treuhand-Revision verwendet und auch automatisationsunterstützt verwaltet werden.

Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, eine dahingehende Zustimmung von seinen Treugebern im Treuhandauftrag einzuholen.

12.4. Sonstige Offenlegungspflichten

Der Rechtsanwalt hat den Offenlegungspflichten gemäß §§ 40, 41 BWG gegenüber Kredit- und Finanzinstituten und der Prüf-, Feststellungs- und Meldepflichten gemäß §§ 8a, 8b und 8c RAO zu entsprechen.

13. **Honorar**

13.1. Dem Rechtsanwalt ist es untersagt, wegen der oder für die Erfüllung der mit diesem Statut verbundenen Pflichten gesonderte Kosten zu fordern oder entgegenzunehmen.

13.2. Hievon unberührt ist die Berechtigung des Rechtsanwalts, für die Übernahme der Treuhandabwicklung Honorar, insbesondere nach § 14 der Allgemeinen Honorarkriterien der Rechtsanwälte, zu verlangen.

13.a **Gebühren**

Der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer kann beschlussmäßig Gebühren für die Verwendung des eTHB festsetzen. Diese Gebühren gelten als Barauslagen, die der Rechtsanwalt entsprechend weiterverrechnen kann.

14. **Auszeichnungsrecht**

Der Rechtsanwalt ist berechtigt, die Bezeichnung

„Mitglied der Treuhand-Revision“

oder

„eingetragener Treuhänder“

zu führen.

Vierter Abschnitt

Die Treuhand-Revision

15. Einrichtung der Treuhand-Revision

15.1. Zuordnung

Die Treuhand-Revision ist eine Einrichtung der Selbstkontrolle der Rechtsanwaltskammer und fällt gemäß § 28 Abs 2 RAO in den Wirkungskreis des Ausschusses.

15.2. Aufbau

Die Treuhand-Revision besteht aus

- a. den am Sitz der Rechtsanwaltskammer vorgesehenen Einrichtungen, insbesondere dem in Form einer Datenbank geführten Treuhandbuch,
- b. den Revisionsbeauftragten.

15.3. Revisionsbeauftragte

Die Auswahl der Revisionsbeauftragten, die Festsetzung ihrer Anzahl, die Dauer ihrer Bestellung und die Festsetzung ihrer Honorierung erfolgt durch den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer.

16. Verschwiegenheitsverpflichtung

16.1. Die Einrichtungen der Treuhand-Revision unterliegen der Verschwiegenheitsverpflichtung. Jeder Revisionsbeauftragte hat durch schriftliche Erklärung diese Verpflichtung persönlich zu bestätigen.

16.2. Die Revisionsbeauftragten haben den Ausschuss der Rechtsanwaltskammer unverzüglich über wahrgenommene Unzulänglichkeiten bei der Abwicklung einer Treuhandtschaft oder über Verletzungen der Bestimmungen dieses Statuts in Kenntnis zu setzen.

17. Organisatorische Aufgaben der Treuhand-Revision

17.1. Anwaltliches Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision führt unter der Bezeichnung „Anwaltliches Treuhandbuch der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer“ ein unter fortlaufender Nummerierung geführtes Register der ihr gemeldeten und unter das Statut fallenden Treuhandschaften.

17.2. Bestätigungen

Die Treuhand-Revision ist verpflichtet, innerhalb angemessener Frist dem Rechtsanwalt elektronisch sowie sämtlichen Geldbeistellern schriftlich die Aufnahme der Treuhandschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch zu bestätigen, über ausdrückliche schriftliche Anforderung des Drittfinanzierers auch diesem.

17.3. Nichtaufnahme in das Anwaltliche Treuhandbuch

Die Treuhand-Revision hat die Aufnahme einer ihr gemeldeten Treuhandschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch abzulehnen, wenn

- a. die Treuhandschaft nicht in den Anwendungsbereich des Statuts fällt oder
- b. die Meldung ein Formgebrechen aufweist, das die geschäftliche Behandlung zu hindern geeignet ist und trotz Einräumung einer 14-tägigen Frist vom Rechtsanwalt nicht verbessert wurde.

Die Ablehnung der Aufnahme erfolgt gegenüber dem Rechtsanwalt und sämtlichen Geldbeistellern.

18. Kontrolle

18.1. Aufgaben

Die Kontrollaufgaben der Treuhand-Revision bestehen in der Überwachung der Pflichten des Rechtsanwalts im Zusammenhang mit der Übernahme und Durchführung von Treuhandschaften, die unter dieses Statut fallen. Die Kontrolle wird durch die Revisionsbeauftragten über Auftrag des Ausschusses der Rechtsanwaltskammer ausgeübt.

Die Kontrolle durch die Revisionsbeauftragten erfolgt durch stichprobenartige und in begründeten Fällen durch gezielte Überprüfung.

Die Kontrolle soll im Regelfall – außer bei Gefahr im Verzuge – 24 Stunden vorher angekündigt und innerhalb der üblichen Kanzleistunden in den Räumlichkeiten des Rechtsanwalts vorgenommen werden.

18.2. Duldungs- und Mitwirkungspflicht des Rechtsanwalts

18.2.1. Der Rechtsanwalt hat die Überprüfung in seinen Kanzleiräumlichkeiten zu gestatten.

18.2.2. Der Rechtsanwalt ist verpflichtet, über alle diesem Statut unterliegenden Treuhandschaften die von den Revisionsbeauftragten gewünschten Auskünfte zu erteilen. Er hat ihnen Einsicht in alle die Treuhandschaft betreffenden Unterlagen, insbesondere in das von ihm geführte Treuhandverzeichnis, die bezughabenden Handakten und die korrespondierenden Bankbelege, zu gewähren und über Verlangen Kopien davon anzufertigen und zu übergeben.

Die Überprüfung kann auch durch das Verlangen der Übersendung von Kopien der bezeichneten Unterlagen an die Treuhand-Revision erfolgen.

18.2.3. Der Rechtsanwalt hat dafür Sorge zu tragen, dass seine Offenlegungs- und Mitwirkungspflichten auch dann erfüllt werden, wenn er persönlich an der Anwesenheit verhindert ist.

19. **Kosten der Treuhand-Revision**

19.1. Die Finanzierung der Kosten der Treuhand-Revision sowie der Prämie der abgeschlossenen Versicherungen nach Punkt 20. erfolgt durch Beiträge der Rechtsanwälte.

19.2. Die Festsetzung der Beiträge erfolgt nach den Grundsätzen des § 27 RAO durch die Plenarversammlung; bei Rechtsanwalts-Gesellschaften nach der Anzahl der vertretungsbefugten Rechtsanwälte mit Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.

Fünfter Abschnitt

Versicherung

20. Vertrauensschadenversicherung

Die Rechtsanwaltskammer hat zur Sicherung der Treuhandabwicklung nach diesem Statut eine Vertrauensschadenversicherung gegen jene Schäden abgeschlossen, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügung über den im Rahmen der Treuhanderschaft anvertrauten Treuhanderlag einem Klienten zugefügt werden. Der Versicherungsschutz unterliegt den im Versicherungsvertrag dargestellten persönlichen, zeitlichen und räumlichen Beschränkungen.

Ausgenommen vom Versicherungsschutz sind Treuhandschaften von Rechtsanwälten, die nicht der Treuhand-Revision gemeldet oder von der Rechtsanwaltskammer nicht bestätigt wurden.

Die Versicherungsprämien werden direkt eingehoben; bei Rechtsanwalts-Gesellschaften bemessen sie sich nach der Anzahl der vertretungsbefugten Rechtsanwälte mit Sitz im Sprengel der Rechtsanwaltskammer.

21. Versicherungsleistungen

Weder dem Geschädigten noch dem versicherten Rechtsanwalt steht ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus der Vertrauensschadenversicherung zu. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssummen und mögliche weitere Schadensfälle Bedacht zu nehmen.

Sechster Abschnitt

Inkrafttreten

22. Inkrafttreten

Die Neufassung des Statuts der Treuhand-Revision der Rechtsanwaltskammer tritt mit Beschlussfassung am 13.11.2024 in Kraft.

KONTOVERFÜGUNGS-AUFTRAG

1. Treuhänder

Kontoinhaber:

Registernummer der Rechtsanwaltskammer (falls bereits vorhanden):

2. Treuhandkonto

Bank:

BLZ:

Kontonummer:

Kontobezeichnung:

3. Verfügungsauftrag

Der Kontoinhaber (Treuhänder) erteilt den nur mit schriftlicher Zustimmung der Treugeber widerrufbaren Auftrag, Überweisungen vom Treuhandkonto ausschließlich an folgende Empfänger (Treugeber oder sonstige Begünstigte) vorzunehmen:

Empfänger	Bank, BLZ	Konto-Nr
a.		
b.		
c.		
d.		

Eine Abänderung dieses Kontoverfügungsauftrages kann nur schriftlich und mit Unterfertigung sämtlicher unten den vorliegenden Auftrag unterfertigenden Personen erfolgen.

Der Kontoinhaber (Treuhänder) ist allerdings berechtigt, auch ohne Zustimmung der Treugeber die Treuhandgelder an die Erleger des Treuhanderlags rück zu überweisen oder gerichtlich nach § 1425 ABGB zu erlegen.

Die Bank ist nicht verpflichtet, bei der Abwicklung von Treuhandgeschäften, die dem Statut der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unterliegen, die Legitimation des Treugebers sowie die Echtheit der Unterschrift des Treugebers zu prüfen. Die Bank haftet daher nicht für Schäden, die daraus resultieren, dass der jeweilige Kontoverfügungsauftrag nicht von den hiezu berechtigten Treugebern unterfertigt wurde.

Die Bank ist sohin ausschließlich verpflichtet, zu prüfen, ob die Empfängerkontonummer einer vom Rechtsanwalt beauftragten Überweisung von Treuhandgeldern mit einer auf dem Kontoverfügungsauftrag angegebenen Kontonummer übereinstimmt.

4. Zustimmungserklärung des Treugebers/ der Treugeber

Der/die Treugeber stimmen dem Kontoverfügungsauftrag des Kontoinhabers (Treuhanders) ausdrücklich zu.

Dem/n Treugeber/n und gegebenenfalls dem Drittfinanzierer ist vom Kreditinstitut nach jeder Buchung ein weiterer Auszug zu übermitteln.

5. Geheimnisschutz und datenschutzrechtliche Zustimmungen

Der Treuhänder entbindet das Kreditinstitut gegenüber den Treugebern und der Treuhand-Revision hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Fordert ein Drittfinanzierer die Übermittlung von Kontomitteilungen und liegt das schriftliche Einverständnis der Parteien des Treuhandvertrages vor, so hat der Treuhänder die Übermittlung von Kontomitteilungen an den Drittfinanzierer zu veranlassen und das Kreditinstitut insoweit vom Bankgeheimnis zu entbinden.“
den.“

Ort, Datum

Treugeber (Geldbeisteller)

Name, Geburtsdatum/FN, Anschrift, E-Mail, Deviseneigenschaft, **Unterschrift**

a.

b.

c.

d.

e.

Treuhänder

Kanzleistampiglie,

Unterschrift

Beilage /1

INFORMATION

zur Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer

Wesentliche Punkte des Statuts der Treuhand-Revision sind:

- **Treuhandkonto**

Der Rechtsanwalt richtet bei einem der staatlichen Aufsicht unterliegenden Kreditinstitut für die Treuhandenschaft ein eigenes Treuhandkonto nach den „Geschäftsbedingungen für Treuhandkonten der Rechtsanwälte“ ein.

- **Meldung an das Anwaltliche Treuhandbuch der Rechtsanwaltskammer**

Der Rechtsanwalt meldet vor Entgegennahme und Verwahrung des Treuhanderslags die Übernahme der Treuhandenschaft der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer unter Bekanntgabe sämtlicher Treugeber. Von der Treuhand-Revision wird diese Treuhandenschaft in das Anwaltliche Treuhandbuch eingetragen. Die Treugeber (Geldbeisteller) und der Rechtsanwalt werden von der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer von der Registrierung verständigt.

- **Kontoverfügungsauftrag**

Die Treugeber (Geldbeisteller) erteilen gemeinsam mit dem Rechtsanwalt schriftlich dem Kreditinstitut, bei dem das Treuhandkonto eingerichtet ist, den einseitig nicht abänderbaren Auftrag, dass Verfügungen (Geldüberweisungen) von diesem Konto nur an die in diesem Kontoverfügungsauftrag namentlich genannten Personen (Begünstigte bzw. Geld-Empfänger) und nur auf das von ihnen im Kontoverfügungsauftrag angeführte Konto vorgenommen werden dürfen. Dieser Kontoverfügungsauftrag verpflichtet das Kreditinstitut, die Geldüberweisung nach Maßgabe des Statuts der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer vorzunehmen. Änderungen des Kontoverfügungsauftrags müssen von den Beteiligten schriftlich vereinbart und an das Anwaltliche Treuhandbuch gemeldet werden.

- **Geldüberweisungen**

Verfügungen über den Treuhanderslag dürfen vom Rechtsanwalt erst nach Bestätigung der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, dass die Treuhandenschaft im Anwaltlichen Treuhandbuch registriert ist, entsprechend dem abgeschlossenen Treuhandvertrag laut Kontoverfügungsauftrag vorgenommen werden. Verfügungen dürfen ausschließlich in Form der Geldüberweisung durchgeführt werden.

- **Kontoauszug**

Vom kontoführenden Kreditinstitut werden die Treugeber (Geldbeisteller) und gegebenenfalls der Drittfinanzierer nach jeder Buchung auf dem Treuhandkonto durch Übersendung eines Duplikats des Kontoauszuges verständigt.

- **Beendigung der Treuhandschaft**

Die Erfüllung aller Treuhandbedingungen und die Beendigung der Treuhandschaft werden vom Rechtsanwalt der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer mitgeteilt.

- **Bank- und Berufsgeheimnis**

Der Rechtsanwalt entbindet das Kreditinstitut und gegebenenfalls den Drittfinanzierer gegenüber den Treugebern (Geldbeistellern) und der Treuhand-Revision hinsichtlich der Verfügungen über das Treuhandkonto von der Verpflichtung zur Wahrung des Bankgeheimnisses. Der Rechtsanwalt ist gegenüber der Treuhand-Revision von der Verschwiegenheitspflicht zu entbinden.

- **Revisionsbeauftragte und Datenschutz**

Die Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen des Statuts der Treuhand-Revision erfolgt sowohl stichprobenweise ohne konkreten Anlass als auch bei Verdacht der Pflichtverletzung durch Revisionsbeauftragte der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer, welche der Verschwiegenheitspflicht unterliegen. Rechtsanwalts und Treugeber erteilen ihre Zustimmung zur automatisations-unterstützten Verwaltung dieser Daten im Rahmen und für Zwecke der Treuhand-Revision.

- **Versicherungsschutz**

Die Vorarlberger Rechtsanwaltskammer hat eine Vertrauensschadenversicherung abgeschlossen; versichert sind jene Vermögensschäden, die infolge vorsätzlich unerlaubter Verfügungen über ein im Rahmen einer vertraglich übernommenen Treuhandschaft anvertrautes, der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer gemeldetes und der Dispositionskontroller eines Kreditinstituts unterliegendes Gut zugefügt werden.

Versichert sind jene Rechtsanwälte, die Mitglieder der Treuhand-Revision der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer sind, einschließlich deren Rechtsanwaltsanwärter und Kanzleikräfte sowie Mitarbeiter der Vorarlberger Rechtsanwaltskammer.

Die Versicherungssumme beträgt pro Versicherungsfall maximal EUR 7,5 Mio. Über die Zuerkennung eines Betrages aus dieser Versicherung entscheidet der Ausschuss der Rechtsanwaltskammer, der berechtigt ist, bei dieser Entscheidung auf die Begrenzung der Versicherungssummen und mögliche weitere Schadensfälle Bedacht zu nehmen.

Beilage /2